

Ein Leser fragt –
ASR antwortet

► **Leserforum**

EU-Lieferung: Was ist zu tun, wenn die USt-IdNr. dem Kunden rückwirkend aberkannt wird?

| Das Damoklesschwert „Umsatzsteuer-Nachforderung“ hängt ständig über dem innergemeinschaftlichen Handel. In dem Zusammenhang fragt sich ein ASR-Leser: Was ist zu tun, wenn die USt-IdNr. des Kunden im EU-Ausland (= Leistungsempfänger) rückwirkend aberkannt wird und somit die ZM fehlerhaft ist? |

Antwort | Die Antwort lautet schlicht und einfach: Gar nichts. Materiellrechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer EU-Lieferung ist „nur“, dass der Kunde mit einer ihm von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilten im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. auftritt (§ 6a Abs. 4 UStG, Abschn. 6a.1 Abs. 18 S. 1 UStAE). Liegt Ihnen für den Tag der Lieferung die qualifizierte Bestätigung der USt-IdNr. vor, können Sie sich also auf die Steuerfreiheit der Lieferung verlassen. Sie genießen dann den sog. Gutglaubenschutz nach § 6a Abs. 4 UStG. Weil es auch für die Abgabe der ZM nur auf die Gültigkeit der USt-IdNr. im Zeitpunkt der Lieferung ankommt, ist auch in Sachen ZM nichts zu veranlassen; sprich Sie müssen die ZM nicht korrigieren.

► **In eigener Sache**

ASR sucht den „treuesten Leser“: Wer hat die älteste Ausgabe?

| ASR Auto Steuern Recht feiert diesen Monat seinen 50. Geburtstag. Anlässlich dieses Jubiläums sucht die Redaktion im Rahmen eines Gewinnspiels die älteste Ausgabe. Zu gewinnen gibt es das aktuelle iPad mini. |

Seit einem halben Jahrhundert liefert die Redaktion jeden Monat nutzbringende Fachinformationen rund um Autohaus-, Werkstatt- und Unternehmensführungsthemen für den Erfolg im Autohaus und in der Kfz-Werkstatt. Begonnen hat damals alles mit dem ASR-Vorgänger „Steuer-Erfahrungsaustausch Kraftfahrzeuggewerbe“.

Heute könnte eine alte Ausgabe des „Steuer-Erfahrungsaustausch Kraftfahrzeuggewerbe“ oder des ASR der „Lottoschein“ sein, mit dem Sie ein neues iPad mini gewinnen. Wie das geht? Indem Sie sich als „treuester Leser“ zeigen. Machen Sie ein Foto von sich zusammen mit Ihrer ältesten Ausgabe des „Steuer-Erfahrungsaustausch Kraftfahrzeuggewerbe“ oder des ASR sowie ein Foto der Titelseite. Beide Aufnahmen senden Sie zusammen mit Angabe von Namen, Firma und Postadresse per E-Mail an: asr@iww.de. Einsendeschluss ist der 15.06.2024. Es heißt also: Auf in die Archive und nach dem ältesten Heft suchen. Viel Erfolg!

📌 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Gibt es mehrere Einsendungen mit derselben „ältesten Ausgabe“, entscheidet das Los. Mitarbeiter des IWW Instituts für Wissen in der Wirtschaft – auch ehemalige – sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgenommen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir die eingesandten Fotos in einer der kommenden ASR-Ausgaben sowie auf asr.iww.de veröffentlichen.

Leser mit der
ältesten Ausgabe
gewinnt iPad mini